



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG

über die Benutzung des städtischen Standortes für Wohnmobile auf dem Parkplatz in der Josef-Bueb-Straße

(Wohnmobilplatzsatzung)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.05.2022, wirksam ab 01.07.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der Sitzung am 23.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtischer Standort für Wohnmobil

Die Stadt Breisach am Rhein betreibt den städtischen Standort für Wohnmobile auf dem Parkplatz in der Josef-Bueb-Straße als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Standort dient primär dem kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 3 Tagen für Wohnmobile. Darüber hinaus ist der Parkplatz auch für Personenkraftwagen freigegeben.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sein Inhalt und seine Dauer werden durch diese Satzung und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eines Platzes von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des Standortes mit Wohnmobilen werden Benutzungsgebühren sowie zusätzlich die Kurtaxe für zwei Personen (ab 15 Jahren) erhoben. Die Benutzungsgebühren beinhalten die Platznutzung, die Müllentsorgung sowie die Abwasserentsorgung. Die vorhandenen sanitären Einrichtungen für die Frischwasserversorgung werden hiervon nicht erfasst.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Nutzung von

1 Übernachtung	10,- Euro
2 Übernachtungen	14,- Euro
3 Übernachtungen	17,- Euro

Die Kurtaxe beträgt 2,- Euro je Person (ab 15 Jahren) und Übernachtung.

Die Kurtaxe für zwei Personen ab 15 Jahren für die gewählte Übernachtungsdauer wird zusammen mit der Benutzungsgebühr am Automaten erhoben.

- (3) Für jede weitere Person wird die Kurtaxe in Höhe von 2,- Euro je Übernachtung und je Person (ab 15 Jahren) bzw. 1,- Euro je Kind (6-14 Jahre alt) gesondert erhoben. Die Kurtaxe ist für diese Personen bei der Breisach-Touristik, Marktplatz 16, oder im Museum für Stadtgeschichte, Rheintorplatz 1, zu entrichten.
- (4) Näheres zur Erhebung der Kurtaxe regelt die Kurtaxe Satzung der Stadt Breisach am Rhein.
- (5) Die Gebühren werden für den Zeitraum von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen bzw. enden mit dem Beginn bzw. Ende des Benutzungsverhältnisses gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 24.07.2002



Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.